

17/ABPR XXI.GP  
Eingelangt am:11.06.2001

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Öllinger und Genossen haben am 31. Mai 2001 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 17/JPR betreffend die Höhe der Politikerpension eines Volksanwaltes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie hoch wäre die Politikerpension eines Politikers, der (wie der designierte Volksanwält Stadler) folgende biographische Daten aufzuweisen hat:

24.10.1989 - 31.10.1994: Mitglied eines Landtages  
07.11.1994 - 28.04.1999: Abgeordneter zum Nationalrat  
29.04.1999 - 30.06.2001 Landesrat  
01.07.2001 - 30.06.2007 Volksanwalt

Abgabe einer Optionserklärung gemäß § 49f BezügeG

(Bitte gehen Sie bei der Berechnung von der Höhe der Pension mit heutigem Tag bzw. bei Erreichung bzw. unmittelbar nach Erwerb des Anspruches auf Ruhebezug aus; die tatsächliche Höhe einer zukünftigen inflationsangepaßten Pension wird naturgemäß höher sein.)

2. Wie hoch sind die monatlichen Pensionsbeiträge, die ein Politiker mit dem unter 1. angeführten biographischen Daten ab dem Zeitpunkt seiner Optionserklärung zu entrichten hat?
3. Der designierte Volksanwalt Stadler hat in öffentlichen Stellungnahmen zu seiner pensionsrechtlichen Stellung gemeint, die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit als Niederösterreichischer Landesrat geleisteten Beiträge an eine Pensionskassa könnten im Zuge seines Wechsels in die Volksanwaltschaft verloren gehen. Halten Sie das für vorstellbar?

Diese Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

**Zu 1.:**

Eine Optionserklärung gemäß § 49f Bezügegesetz bewirkt, dass für Funktionszeiten, die vor dem 1. August 1997 liegen, eine Pension nach den „alten“ bezügerechtlichen Bestimmungen erworben werden kann. Nach den in der Anfrage angeführten Daten kann für die Funktionszeit bis 31. Juli 1997 eine bezügerechtliche Teilpension als Mitglied des Nationalrates erworben werden.

Für die Funktion als Mitglied der Volksanwaltschaft wird - da diese Zeit nach dem 31.7.1997 liegt - kein neuer Pensionsanspruch nach dem Bezügegesetz erworben.

Was die Frage betreffend die Höhe der Pension betrifft, so stellt nach der Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission die Bekanntgabe eines persönlichen Einkommens grundsätzlich die Bekanntgabe eines personenbezogenen Datums dar. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich im vorliegenden Fall - so wie auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - keine Angaben über individuelle künftige Pensionsansprüche machen kann, nachdem die individuelle Person aus den Angaben eindeutig eruierbar ist.

**Zu 2.:**

Auch die Antwort auf die Frage nach individuell zu leistenden Pensionsbeiträgen stellt ein personenbezogenes Datum dar, weshalb aus den oben angeführten Gründen die Bekanntgabe nicht möglich ist.

Ich kann nur darauf verweisen, dass bei Personen, die bereits vor dem 1. August 1997 dem Nationalrat volle 10 Jahre angehört bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits 4 Jahre die Funktion als Mitglied der Bundesregierung, als Präsident des Rechnungshofes oder als Volksanwalt ausgeübt haben, der Pensionsbeitrag 22,79 % bzw. 25,79 % des aktuellen Bezuges beträgt. Für Personen die in das alte Pensionssystem optiert haben, reduziert sich dieser Pensionsbeitrag für jeden fehlenden Monat (auf die oberwähnten Zeiten) nach den Bestimmungen des § 49g Abs. 7 des Bezügegesetzes.

**Zu 3:**

Als Präsident des Nationalrates habe ich die bezügerechtlichen Bestimmungen des Bundes zu vollziehen und gemeinsam mit dem Bundeskanzler die Pensionskassenverträge für den

Bund abgeschlossen. Ich habe jedoch keine Kenntnis über Inhalt und Einzelheiten der Verträge, die das Land Niederösterreich mit Pensionskassen abgeschlossen hat, und welche Möglichkeit der Betreffende gewählt hat. Aus diesem Grund kann ich die gewünschte Beurteilung nicht mit Exaktheit vornehmen.